



LEADER-Rundmail Nr. 2

1. DVS-Schulung zur Selbstevaluierung

Die DVS bietet am 28. und 29.09.2017 in Magdeburg einen Workshop zum Thema Selbstevaluierung mit dem Titel „Vom Aktions- zum Evaluierungsplan und Selbstevaluierungsmethoden im Detail“ an. Anmeldeschluss ist der 01.09.2017. Nähere Informationen können der Homepage der DVS entnommen werden.

Der Workshop vermittelt in zwei Tagen sehr kompakt Informationen und Hilfen zur praktischen Anwendung von Evaluierungsmethoden und ist daher gerade für „Neulinge“ im Regionalmanagement zu empfehlen.

Die Selbstevaluierung der LAGs ist getrennt von der Programmevaluierung (Evaluierung des gesamten ELER-Programms PFEIL einschl. der daraus finanzierten `Maßnahme` LEADER) durchzuführen. Während die Programmevaluierung durch das Thünen-Institut für Ländliche Räume vorgenommen wird, ist die Selbstevaluierung Aufgabe der LAGn.

2. LAG-Befragung 2017

Die Durchführung der angekündigten LAG-Befragung ist nun für November 2017 vorgesehen. D.h. die Ergebnisse der einzelnen Regionen werden diesen bis Januar 2018 übermittelt werden können. Befragt werden alle Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LAG (inkl. der beratenden Mitglieder). Je nach Wunsch der einzelnen LAGn erfolgt die Befragung „online“ oder per „Papierfragebogen“. Die Durchführung und Auszählung erfolgt direkt durch das Thünen-Institut, der Aufwand für die Regionalmanagements beschränkt sich auf die Bereitstellung der Adressen oder die Verteilung der Fragebögen, näheres wird das Thünen-Institut mit einer gesonderten Mail mitteilen. Die genauen Fragebogeninhalte werden noch in der evaluierungsbegleitenden Arbeitsgruppe - hier sind auch einige Regionalmanagements und ÄRL vertreten - besprochen, danach (ca. September) wird Ihnen der Fragebogen zugesandt.

Bei Interesse kann der jeweilige Stand des Fragebogens vorab verschickt werden (z. B. wenn Sie die Fragen frühzeitiger kennen wollen, um die Nutzbarkeit für Ihre Selbstevaluierung abschätzen zu können).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an: Kim Pollermann, Thünen-Institut für Ländliche Räume, Tel 0531-5965112/ E-Mail: kim.pollermann@thuenen.de.

3. Verfahrensstand zur Anpassung des NTVergG

Die Landesregierung hat am 02.05.2017 dem Entwurf einer Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) zugestimmt. Seit dem 17.05.2017 befasst sich der Wirtschaftsausschuss des Landtages mit dem Thema. Der Wirtschaftsausschuss hat beschlossen, mit einer schriftlichen Anhörung Expertenmeinungen einzuholen und im August die Beratung des Gesetzentwurfs aufzunehmen. Wann mit dem Gesetzesbeschluss zu rechnen ist, kann nicht verbindlich festgelegt werden. ML geht nach wie vor von Spätsommer/Frühherbst dieses Jahres aus.

4. Internetauftritt der Landesregierung zur EU-Förderung

Auf der Internetseite www.europa-fuer-niedersachsen.de bietet die Landesregierung fondsübergreifend Informationen zur EU-Förderung aus den Fonds ELER, EFRE und ESF. Bestandteil des Informationsangebots ist eine interaktive Landkarte („Projektatlas“, zu finden im Menüpunkt `Projekte`). In dieser Karte sind aus den drei Fonds unterstützte Fördervorhaben dargestellt; über eine Zoom-Funktion öffnen sich detaillierte Angaben zu jedem Vorhaben. Die Landkarte verfügt über einen Filter nach Fonds, Region und Förderinhalt.

Neu ist, dass auf dieser Karte jetzt auch die LEADER-Regionen abgebildet werden.

5. Anwendung der De-minimis-Regelung in LEADER

2. Änderungsantrag PFEIL Niedersachsen/Bremen

Mit dem 2. Änderungsantrag für das ELER-Programm PFEIL strebt das Land eine Klarstellung bei den Regelungen zur `staatlichen Beihilfe` bei LEADER an. Dies hat folgenden Hintergrund:

Staatliche Beihilfen, die ein Mitgliedstaat der EU einem Unternehmen gewährt, können den freien Wettbewerb verfälschen. Das Funktionieren des Binnenmarktes hängt jedoch maßgeblich von gleichen Wettbewerbsbedingungen für die Akteure ab. Daher sind staatliche Beihilfen in der EU gem. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten, da sie bestimmte Akteure gegenüber ihren Mitbewerbern begünstigen und damit den freien Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt verzerren können. Das EU-Beihilferecht lässt jedoch bestimmte Ausnahmen von diesem Verbot zu. In Art. 107 Abs. 3 AEUV werden Beihilfen benannt, die mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar angesehen werden können. Die Kommission kann bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen oder Beihilfen, die einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten (De-minimis-Beihilfen), von der Anmeldepflicht ausnehmen.

Bei Vorhaben im `Agrarsektor` (Vorhaben, die auf die Erzeugung oder Verarbeitung der im Anhang 1 des AEUV aufgelisteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen abzielen), die im Rahmen einer ELER-Maßnahme gefördert werden, sind die Beihilfen bereits pauschal über das Programm PFEIL genehmigt. Für LEADER bedeutet dies, dass Vorhaben mit diesem landwirtschaftlichen Bezug keine zusätzliche beihilferechtliche Genehmigung benötigen. Eine Anwendung der De-minimis-Regeln für den Agrarsektor (Verordnung (EU) Nr. 1408/2013) ist deshalb nicht erforderlich.

Dies soll mit dem 2. Änderungsantrag klargestellt werden, den das Landwirtschaftsministerium derzeit für PFEIL vorbereitet. Der Bezug auf die o.g. VO (EU) Nr. 1408/2013 soll für die Maßnahme LEADER entfallen. Im Folgenden wird dann auch die LEADER-Richtlinie angepasst.

Hinweis: Für die „nicht-landwirtschaftlichen“ Fördervorhaben in LEADER *ohne Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion* ist die allgemeine De-minimis-Regelung (gemäß Verordnung (EU) 1407/2013; max. 200.000 Euro Beihilfe je Unternehmen in drei Steuerjahren) unverändert einzuhalten.

6. Beihilferecht

In Kürze soll laut BMEL auf der Internetseite der DVS eine Präsentation des BMWi mit dem Titel „Keine Angst vor Brüssel“ eingestellt werden, die praktische Lösungshinweise zum EU-Beihilferecht, mit besonderem Fokus auf kommunalen Fragestellungen, gibt.